

#### **2.6.7. Richtlinie zur Förderung der Durchführung von Sportvorhaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit insbesondere mit den Partnerregionen des Landes**

##### **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Durchführung von Sportvorhaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit insbesondere mit den Partnerregionen des Landes, die durch den LandesSportBund Niedersachsen (LSB) koordiniert und vereinbart werden sowie von internationalen Maßnahmen, die der LSB und seine Sportjugend selbst durchführen.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

##### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind, und die eine Maßnahme gemäß Ziffer 1 durchführen. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

##### **3. Fördervoraussetzungen**

- Bestätigung des Kooperationspartners des LSB über die geplante Maßnahme.
- Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.
- Der Antragstellende muss die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen können.
- Der aktuelle Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

##### **4. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen gemäß Ziffer 1:

Vorrangig werden

- Sportliche Jugendbegegnungen und Trainingscamps sowie
- Trainerinnen- bzw. Trainer- und Athletinnen- bzw. Athletenaustausche gefördert.

Darüber hinaus können

- Fachseminare,
- Freiwilligendienste oder

- Delegationen von Fach- und Führungskräften in der sportartspezifischen und sportartübergreifenden Zusammenarbeit gefördert werden.

Maßnahmen, die überwiegend Erholungs- bzw. Freizeitzwecken dienen, können nicht gefördert werden.

Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB ist ausgeschlossen.

##### **5. Förderfähige Ausgaben**

Förderfähig sind, sofern nicht anders in der entsprechenden Kooperationsvereinbarung geregelt, die Fahrtkosten für An- und Abreise sowie die Fahrtkosten vor Ort, Kosten für Visa, Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, Ausgaben für das Programm sowie ggf. ein Vorbereitungstreffen, Ausgaben für die Versicherung im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme, Honorare, Gastgeschenke und Arbeitsmaterial im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme.

Der Zuschuss beträgt in der Regel 50% der förderfähigen Gesamtausgaben.

Es gelten die Höchstsätze der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch für die geförderten Sportvereine anzuwenden sind. Notwendige und angemessene Flugkosten, Ausgaben für das Anmieten von Bussen sowie Ausgaben für Fähren sind abrechnungsfähig.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Deutsche Sportjugend, Kommunen, Stiftungen) sollten vorrangig genutzt werden.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4 und 5 entscheidet das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag.

##### **6. Antragsverfahren und Mittelauszahlung**

**Der Antrag (Formblatt) ist grundsätzlich bis zum 01.12. des Vorjahres an den LandesSportBund Niedersachsen, Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10, 30169 Hannover zu stellen.** Auf dem Formblatt sind die Projektziele und Methoden zu beschreiben sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen. Die Fördermittel werden nach Einreichen des Verwendungsnachweises (Formblatt) ausbezahlt.

## 2. Richtlinien

### 2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

In begründeten Einzelfällen können die Fördermittel vorzeitig ausgezahlt werden.

Sollte die Maßnahme nach der Fördermittelzusage abgesagt werden, so sind bereits ausgezahlte Fördermittel unverzüglich an den LSB zurückzuzahlen.

#### 7. Abrechnung und Nachweisführung

Bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme sind dem LSB der Verwendungsnachweis (Formblatt), die unterschriebene Teilnahmeliste sowie das durchgeführte Programm vorzulegen.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Sportvereine anzuwenden sind.

Sollten die Fördermittel nicht in voller Höhe benötigt werden (z. B. durch Erhöhung der Einnahmen oder Verringerung der Ausgaben), so ist die entstandene Überfinanzierung dem LSB ebenfalls bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf dem Formblatt zu melden und zurückzuerstatten.

Alle Originalbelege sind zu Prüfzwecken gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 10 Jahre aufzubewahren.

#### 8. Prüfung der Mittelverwendung

- 8.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).
- 8.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 8.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportvereins oder Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 8.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

#### 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft, geändert mit Präsidiumsbeschluss vom 23.10.2013 und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.